

Vereinbarung über das Qualitätsmanagement zur Sicherung  
und Weiterentwicklung der Angebotsqualität im  
On-Demand-Verkehr in den Landkreisen Schweinfurt und Kitzingen

## **Qualitätssicherungsvereinbarung ODV Schweinfurt/Kitzingen**

zwischen

dem Landkreis Schweinfurt  
Schrammstraße 1  
97421 Schweinfurt

sowie

dem Landkreis Kitzingen  
Kaiserstraße 4  
97318 Kitzingen

(im Folgenden „Aufgabenträger“ oder „AT“ genannt)

und dem Verkehrsunternehmen

<Unternehmensname>  
<Straße Hausnummer>  
<PLZ Ort>

(im Folgenden „ODV-Unternehmen“ genannt)

wird folgende Qualitätssicherungsvereinbarung zur ausreichenden Verkehrsbedienung bei eigenwirtschaftlichen On-Demand-Verkehr im Bedienungsgebiet in den Landkreisen Schweinfurt und Kitzingen geschlossen.

### **Präambel**

Die Verkehrsleistungen im fahrplanfreien Bedarfsverkehr (On-Demand-Verkehr; ODV) im Bedienungsgebiet im nordöstlichen Kreisgebiet Kitzingen um Wiesentheid/Volkach/Geiselwind (ca. 22.100 Ew.) und im südöstlichen Kreisgebiet Schweinfurt um Heidenfeld/Gerolzhofen (ca. 23.000 Ew.) sowie in die bzw. aus der Stadt Ebrach (ca. 1.900 Ew) im Landkreis Bamberg werden künftig auf einem Qualitätsniveau erbracht, das im Genehmigungswettbewerb vom

ODV-Unternehmen unter Beachtung des in der Vorabbekanntmachung und des zugehörigen Ergänzungstextes inklusive Anlagen definiert wurde. Im Interesse der Fahrgäste soll dieses Qualitätsniveau während der Genehmigungslaufzeit mindestens beibehalten werden, um den ÖPNV durch einen On-Demand-Verkehr als attraktive Alternative zum Motorisierten Individualverkehr zu entwickeln. Es ist deshalb von besonderer Bedeutung, dass die im ODV-Bediensgebiet angebotenen und gegenüber der Genehmigungsbehörde zugesicherten Leistungen und Qualitäten verbindlich mit dem ODV-Unternehmen in den Landkreisen Schweinfurt und Kitzingen vereinbart und die Einhaltung der Standards von den Aufgabenträgern überwacht werden.

Die Kontrolle der Einhaltung der mit den Genehmigungen verbundenen Betriebspflichten und Auflagen liegt in der Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg). Die Landkreise in ihren Funktionen als Aufgabenträger wirken an dieser Kontrolle nach Maßgabe der Regelungen dieser Vereinbarung mit. Die Pflichten und Rechte der Genehmigungsbehörde bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Der Landkreise Schweinfurt und Kitzingen sind gemäß Artikel 8 Abs. 1 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) ÖPNV-Aufgabenträger und in ihren Wirkungsbereichen zuständige Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Im Blick der Partner steht dabei insbesondere die gemeinsame Weiterentwicklung des straßengebundenen öffentlichen Nahverkehrs.

Die beiden Landkreise als Aufgabenträger und **<Verkehrsunternehmen>** verfolgen das gemeinsame Ziel, einen attraktiven, hochwertigen und bei den Fahrgästen erfolgreichen On-Demand-Verkehr im Bediensgebiet anzubieten. Hierfür ist nach der Überzeugung der Partner eine kontinuierliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Partner erforderlich. Die Partner unterstützen sich wechselseitig im Rahmen dieser Zusammenarbeit und sorgen so für die Grundlagen einer erfolgreichen Entwicklung des On-Demand-Verkehrs im Bediensgebiet. In dieser Vereinbarung regeln die Partner die Struktur ihrer Zusammenarbeit, insbesondere Umfang, Inhalt und Ablauf der wechselseitigen Abstimmung und Information.

Die Rechtsstellung der Partner bleibt jeweils unberührt. Die Vereinbarung ist kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag und begründet keine Ausgleichspflichten.

## **1 Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand der Vereinbarung ist die Sicherstellung einer ausreichenden ODV-Bedienung, insbesondere die verbindliche Einhaltung von Leistungs- und Qualitätsstandards und deren Überwachung. Sie soll sicherstellen, dass das Verkehrsunternehmen den On-Demand-Verkehr entsprechend dem Genehmigungsantrag mit dem in seinen Bestandteilen verbindlich zugesicherten Verkehr und im Rahmen der dem Verkehrsunternehmen erteilten Genehmigung und etwaiger Auflagen zur Genehmigung betreibt.

Die Verkehrsdienstleistungen sind gemäß der mit Bescheid der Genehmigungsbehörde vom **<XX.XX.2021>** dem VU erteilten Genehmigung (**<Anhang NN>**) im ODV-Bediensgebiet zu erbringen.

## **2 Betriebsaufnahme und Laufzeit der Vereinbarung**

Die Betriebsaufnahme hat am 01.05.2023 zu erfolgen.

Die Vereinbarung tritt mit Unterschrift aller Vertragsparteien, frühestens jedoch mit Erteilung der Genehmigung in Kraft. Sie endet mit Ablauf des 30.04.2028 bzw. dann, wenn die erteilte Genehmigung bestandskräftig oder sofort vollziehbar widerrufen oder zurückgenommen wurde.

## **3 Zuständigkeiten, Rechtsstellung**

Die Landkreise Schweinfurt und Kitzingen sind gemäß Artikel 8 Abs. 1 BayÖPNVG ÖPNV-Aufgabenträger und in ihren Wirkungsbereichen zuständige Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sie sind erster Ansprechpartner des Verkehrsunternehmens in allen die Qualitätssicherungsvereinbarung betreffenden Fragen.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung für einen Linienbedarfsverkehr nach § 44 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie für die Überwachung der mit der Genehmigung verbundenen Betriebspflichten und Auflagen ist die Regierung von Unterfranken als Genehmigungsbehörde. Die Pflichten und Rechte der Genehmigungsbehörde bleiben voll bestehen und werden durch die Vereinbarung nicht berührt.

Das ODV-Unternehmen bleibt Träger der Rechte und Pflichten, die sich aus den für ihn geltenden Rechtsvorschriften ergeben. Die Verpflichtungen des ODV-Unternehmens nach §§ 21 und 22 PBefG bleiben unberührt. Der Beförderungsvertrag kommt zwischen ihm und dem Fahrgast zustande. Das ODV-Unternehmen haftet für Schäden der Fahrgäste und stellt die Aufgabenträger insoweit frei. Das ODV-Unternehmen ist für den Bestand der Genehmigung während der gesamten Vertragslaufzeit verantwortlich.

## **4 Absicherung der Mindestbedienungsstandards sowie der verbindlichen Zusicherungen**

Das ODV-Unternehmen sichert die Einhaltung sämtlicher Mindestbedienungsstandards (Leistungsumfang und Qualität), die in den Dokumenten

- „Ergänzende Informationen zur Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2a PBefG im On-Demand-Verkehr auf dem Gebiet der Landkreise Schweinfurt und Kitzingen (ODV Schweinfurt/Kitzingen)“ inklusive der Anlagen sowie
- „Mindestbedienungsstandards und Bewertungsraster zur Bewertung von Mehrqualitäten im etwaigen Genehmigungswettbewerb dem zur Vergabe anstehenden On-Demand-Verkehr in den Landkreisen Schweinfurt und Kitzingen (ODV Schweinfurt/Kitzingen)“

niedergeschrieben sind, sowie die ggf. in seinem Antrag auf Liniengenehmigung darüber hinaus gemachten verbindlichen Zusicherungen hinsichtlich Mehrleistungen und -qualitäten (nach § 12 Abs. 1a PBefG) auch gegenüber den AT verbindlich zu.

Neben den Prüfungsmöglichkeiten der Genehmigungsbehörde erhält der Aufgabenträger das Recht, die Mindestbedienungsstandards bzw. die verbindlichen Zusicherungen des ODV-Unternehmens mittels ihm geeignet erscheinender Maßnahmen zu kontrollieren.

## 5 Informationspflichten des ODV-Unternehmens

Das ODV-Unternehmen verpflichtet sich gegenüber den Aufgabenträgern zur vollständigen, zutreffenden und rechtzeitigen Lieferung der nachfolgend genannten Berichte und Informationen sowie von etwaigen Daten und Informationen. Das ODV-Unternehmen weist die Einhaltung der Mindestbedienungsstandards geeignet nach. Hat das ODV-Unternehmen weitergehende verbindliche Zusicherungen über die Mindeststandards hinausgemacht (Mehrleistungen), so hat es auch deren Erfüllung geeignet dem AT und auf deren Verlangen der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

Das ODV-Unternehmen informiert die Aufgabenträger insbesondere über:

### ■ Jeweils zum 1. Mai in den Jahren 2023 - 2027

- Bereitstellung einer Übersicht zu Angebotsstunden mit jeweiliger Fahrzeugzahl differenziert nach Betriebstagen (Soll-Daten).
- Geplante einzusetzende Regelfahrzeuge (mit Kennzeichen, Datum der Erstzulassung und (prognostizierter) Laufleistung am 1. Mai).
- Geplante einzusetzende Verstärkerfahrzeuge (mit Kennzeichen, Datum der Erstzulassung und (prognostizierter) Laufleistung am 1. Mai).
- Geplante einzusetzende Fahrpersonale (mit Namen, Datum der Prüfung nach Fahrerlaubnis-Verordnung bzw. BKrFQG und letztem Fahrsicherheitstraining).

### ■ Laufend während eines Betriebsjahres:

- Änderungen gegenüber der vor Betriebsstart mitgeteilten tatsächlichen Verhältnisse.

Der AT oder von diesem beauftragte Dritte sind berechtigt, etwa durch Stichproben im Verkehrsgebiet die angegebenen Daten zu verifizieren. Die Nachweispflicht trifft in jedem Fall das ODV-Unternehmen.

Der AT oder von diesem beauftragte Dritte sind berechtigt, Fahrgastbefragungen und -zählungen im eigenwirtschaftlich genehmigten On-Demand-Verkehr durchzuführen.

Im Falle akuter Mängel, die ein Abweichen von den Mindeststandards bzw. von weitergehenden verbindlichen Zusicherungen bedeuten, kann der AT weiterführende Erläuterungen, Berichte oder Daten des ODV-Unternehmens verlangen, sofern sie der Nachvollziehbarkeit des Sachverhaltes dienen, oder die Einberufung einer Arbeitsgruppe mit Vertretern von ODV-Unternehmen und AT (ggf. unter Beteiligung der Genehmigungsbehörde) verlangen, die sich mit Maßnahmen zur Mängelbeseitigung bis zu deren absehbarer Behebung befasst.

Der AT ist befugt, sämtliche aufgrund der Berichte des ODV-Unternehmens oder eigener Erhebungen oder anderweitig gewonnene Informationen mit der Genehmigungsbehörde auszutauschen.

## 6 Zusammenarbeit zwischen den Partnern

Die Weiterentwicklung des verkehrlichen Angebotes für die Dauer der Genehmigungslaufzeit bedarf der wechselseitigen Information und Zusammenarbeit der Partner dieser Vereinbarung.

- Das ODV-Unternehmen und der AT verpflichten sich, sich zum Zwecke der gegenseitigen Information über Ziele und Maßnahmen in Bezug auf den On-Demand-Verkehr sowie zu dessen Weiterentwicklung mindestens einmal jährlich auszutauschen. Inhalte des jährlichen Treffens sollen u.a. folgende sein:
  - **Ausblick:**
    - Das ODV-Unternehmen erläutert für das Folgejahr sowie ggf. für den weiteren Zeitraum bis zum Liniengenehmigungsende die angestrebte Entwicklung von Angebot und Nachfrage, insbesondere mit Blick auf anstehende Änderungen beim ODV-Angebot.
    - Der AT gibt einen Ausblick auf die gesamträumliche wirtschaftliche und soziale Entwicklung, politische Zielsetzungen und Strategien, Investitionsvorhaben, Baumaßnahmen, etc. Darunter können u.a. sein:
      - geplante oder absehbare Baumaßnahmen des Straßenbaulastträgers, von denen das eigenwirtschaftliche ODV-Angebot betroffen sein können.
      - geplante oder absehbare Veränderungen bezüglich sonstiger Verkehrsinfrastruktur (Entwicklung Radwegenetz, Beschleunigungstreifen, etc.).
      - geplante oder absehbare Standortänderungen öffentlicher Einrichtungen (Schulen, Schwimmbäder, Krankenhäuser, Flüchtlingsunterkünfte, etc.).
    - Der AT erläutert
      - die geplante Einführung von neuen, ggf. verbundweiten Angeboten oder Techniken.
      - sonstige Änderungen mit erheblichen Auswirkungen oder Anpassungsbedarf auf das ODV-Angebot.
    - AT und ODV-Unternehmen streben im Rahmen des jährlichen Treffens die Erarbeitung gemeinsamer Leitlinien zur Weiterentwicklung des ODV-Angebots an. Die Ergebnisse sollen in einem Eckpunktepapier festgehalten werden.
  - **Rückblick:**
    - Das ODV-Unternehmen gibt Auskunft über den aktuellen Stand sowie über die Entwicklung von Angebot und Nachfrage sowie die Fahrgelderlöse und Einnahmensurrogate (§ 150 SGB IX) sowohl für das letzte Jahr, als auch für den gesamten zurückliegenden Zeitraum seit Erteilung der eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigungen. Besondere Berücksichtigung finden die Angaben zur Einhaltung der Mindeststandards bzw. ggf. weiterer verbindlicher Zusicherungen einerseits sowie ggf. die im Vorjahr im Eckpunktepapier festgehaltenen Entwicklungsleitlinien andererseits.
    - Der AT berichtet über die zurückliegenden Entwicklungen des gesamten sonstigen Verkehrs und über weitere Planungsstände in der Region (analog der Spiegelstriche unter „Ausblick“).

- Im Falle eingetretener akuter Mängel werden die Erkenntnisse der ggf. einberufenen gemeinsamen Arbeitsgruppe diskutiert.
- Zusätzlich nehmen das ODV-Unternehmen und die Aufgabenträger einmal jährlich an einer gemeinsamen Fahrplan-/Angebotskonferenz teil.
- ODV-Unternehmen und AT können einvernehmlich Änderungen am Leistungsumfang des ursprünglich beantragten ODV-Verkehrs vorsehen, sofern die ursprüngliche Leistungsmenge dadurch nicht unterschritten wird, und insofern bei Bedarf gegenüber der Genehmigungsbehörde gemeinsam auf eine Änderung der entsprechenden Genehmigungen bzw. Anpassung der Zusagen des ODV-Unternehmen hinwirken. Die Änderungen können sich auch auf die Angebotsstunden und/oder den Fahrzeugeinsatz je Angebotsstunde beziehen.
- ODV-Unternehmen und AT können einvernehmlich Änderungen an der zu erbringenden Mindestqualität vorsehen, sofern aus Sicht des AT damit weiterhin die ausreichende Bedienung erreicht wird. Die Genehmigungsbehörde ist darüber zu informieren bzw. soweit erforderlich durch einen Antrag auf Genehmigungsänderung einzubinden.

## **7 Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung kann nur im Einvernehmen oder aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat und der diesem unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen das Aufrechterhalten der Vereinbarung unzumutbar macht, vorzeitig gekündigt oder angepasst werden. Die Kündigung kann unter Nennung einer Frist erfolgen, die zur Auswahl eines Dritten und zur Vorbereitung der Betriebsaufnahme durch diesen erforderlich ist. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn das ODV-Unternehmen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag wiederholt oder dauerhaft trotz mindestens zweimaliger Abmahnung verletzt und das VU dies zu vertreten hat.

Falls das VU die Qualitätsanforderungen an die ODV-Erbringung in einem gleitenden Zeitraum von zwölf Monaten nachweislich nicht erfüllt und hierauf im gleichen Zeitraum mindestens zweimal schriftlich hingewiesen wurde oder die Betriebsaufnahme nicht spätestens 30 Tage nach dem vertragsgemäßen Betriebsstart durch das ODV-Unternehmen erfolgt, wird der Aufgabenträger bei der Genehmigungsbehörde auf eine Genehmigungsaufhebung hinwirken.